

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 87 (1942)

Heft: 6

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Februar 1942, Nummer 3

Autor: Sulzer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

6. FEBRUAR 1942 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

36. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Teuerungszulagen — Enquête über den Musikunterricht der Schüler — Zürch. Kant. Lehrerverein: 14. und 15. Vorstandssitzung — 1. Kantonaler Skikurs — Besoldungsstatistik — Dr. Willy Hauser †

Teuerungszulagen

Durch Kantonsratsbeschlüsse vom 12. Mai 1941 waren der restliche Lohnabbau von 5% rückwirkend auf den 1. Januar 1941 aufgehoben und Teuerungszulagen, die allerdings nur ganz wenig Volksschullehrern zugute kamen, eingeführt worden. Beides brachte eine willkommene Entlastung der Haushaltssorgen; besonders als im Juli die Rückerstattung des für die Monate Januar bis April vorgenommenen Lohnabbaues in einem Posten erfolgte. Allein die Verteuerung der Lebenskosten stieg derart ohne Unterbruch, dass es ging wie an einem Sommertag, wo die Asphaltstrassen der Stadt kurze Zeit nachdem der Spritzenwagen durchfahren ist, wieder brennend heiß sind. Es ist begreiflich, dass sich die Lehrerschaft fragte: Was tut der Kantonalvorstand? Warum hören wir nichts?

Wer selber schon mit im Feuer gewesen ist, weiß, wie vor Besoldungsaktionen das Terrain vorsichtig abgetastet werden muss. (Heute mehr denn je; man denke an die Abstimmung über die stadtzürcherische Besoldungsverordnung vom 9. Februar 1941.) Er weiß, wie ein zu frühes Vorgehen der besten Sache Schaden zufügen kann; er weiß, dass in einem gewissen Zeitpunkt der Verhandlungen Schweigen das einzige Richtige ist, auch dann, wenn man noch so sehr mitteilen möchte, dass etwas geschieht.

Nach internen Vorbereitungen hielt der Kantonalvorstand den Zeitpunkt zum Handeln für gekommen, als anfangs Oktober die Feststellungen der Eidgenössischen Kommission für Konjunkturbeobachtung und der Eidgenössischen Preisbildungskommission bekannt wurden: Die Verteuerung der Lebenskosten betrage ca. 30%. Davon seien 20—15% als warenseitige und 10—15% als geldseitige (inlandbedingte) Verteuerung zu bewerten. Die warenseitige Preissteigerung solle nicht durch eine Lohnanpassung kompensiert werden, da die Folgen der Mangelwirtschaft von allen Bevölkerungsschichten zu tragen seien. Dagegen wurde eine Lohnerhöhung von 10—15% als Anpassung an die geldseitige Verteuerung als angemessen erklärt.

Leider war in jenem Zeitpunkt eine gemeinsame Eingabe der sog. Konferenz der Personalverbände an den Regierungsrat aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Der Verband des Personals öffentlicher Dienste war schon früher an den Regierungsrat gelangt. Der Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich machte eine eigene Eingabe. Hingegen war wenigstens eine gemeinsame Eingabe der Lehrerschaft aller Stufen (Zürcher. Kantonaler Lehrerverein, Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, das Rektorat für die Professoren der Universität) möglich, der sich auch der Pfarrverein des Kantons Zürich anschloss. Diese vom 5. November 1941 datierte Eingabe ersucht den Regierungsrat, er möchte dem Kantonsrat

die Ausrichtung von Teuerungszulagen ab 1. Januar 1942 beantragen. Die Zulagen sollten sich in Prozentsätzen der Besoldung berechnen, wobei eine breite Basis bei den tiefen Einkommen und eine starke Degression bei höheren und höchsten Einkommen vorgesehen war. Ferner wurde für Einkommen bis maximal Fr. 10 000.— die Ausrichtung einer einmaligen Herbstzulage (Fr. 150.— für Unverheiratete; Fr. 200.— für Verheiratete und Fr. 50.— pro Kind bzw. pro unterstützte Person) beantragt. Sowohl bei den monatlichen wie bei den Herbstzulagen sollten für die Festsetzung des Einkommens allfällige Militärabzüge während des Aktivdienstes berücksichtigt werden, d. h. es sollte nur das tatsächlich bezogene Einkommen massgebend sein. Der Kantonalvorstand richtete von Anfang an seine besondere Aufmerksamkeit auf einen Kantonsratsbeschluss, welcher der Volksschullehrerschaft, deren Besoldung bekanntlich z. T. von der Gemeinde ausgerichtet wird, die gleiche Teuerungszulage zusicherte, wie sie das Staatspersonal erhält, welches ganz vom Staat besoldet wird. Die Eingabe enthielt daher einen diesbezüglichen Hinweis, wobei die Frage der Verteilung zwischen Staat und Gemeinden offen gelassen wurde. Es wurde schliesslich auch das Gesuch auf Ausrichtung entsprechender Teuerungszulagen an die Pensionierten gestellt.

Aus der Begründung, welche mitgegeben wurde, seien folgende Abschnitte wörtlich wiedergegeben:

«Da heute im Hinblick auf die stark gestiegerten Lebenskosten die Notwendigkeit einer angemessenen Anpassung der Löhne an die Teuerung allgemein anerkannt wird, glauben wir, auf eine eingehende grundsätzliche Begründung unserer Eingabe verzichten zu dürfen. Es genügt wohl, auf den Appell des Bundesrates an die Arbeitgeber, der Teuerung durch ein Entgegenkommen Rechnung zu tragen, hinzuweisen, um die Berechtigung unseres Begehrens auf Ausrichtung von Teuerungszulagen darzutun, und wir beschränken uns daher in unseren Ausführungen auf die einzelnen Punkte unserer Eingabe.

1. In bezug auf das Ausmass unseres Begehrens verweisen wir auf die Meinungsäusserung der Eidgenössischen Preisbildungskommission, welche im Hinblick auf die geldseitige Komponente der Teuerung eine Lohnanpassung von 10—15% als angemessen erklärt. Ziehen wir die bereits erfolgte Aufhebung des Lohnabbaues von 5% mit in Betracht, so bewegen sich unsere Vorschläge genau im genannten Rahmen. Die warenseitig bedingte Teuerung von 15—20% wird auch nach der Verwirklichung unseres Vorschlags nicht ausgeglichen; das Niveau der Lebenshaltung bleibt somit auch nach der Lohnanpassung immer noch bedeutend gesenkt. Aller Voraussicht nach wird die Teuerung auch weiterhin steigen, so dass vermutlich schon nach kurzer Zeit die Belastung durch die

Teuerung die errechneten 15—20 % stark übersteigen wird.

Der Tatsache, dass die untersten Lohnkategorien am meisten unter der Teuerung zu leiden haben, wird in unserm Vorschlag durch die Staffelung der Teuerungszulagen Rechnung getragen.

2. Die Vollziehungsverordnung zum Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1936 betreffend Lohnabbau bestimmt, dass der von der Gemeinde aufgebrachte Teil am Grundgehalt der Volksschullehrer mit dem Inkrafttreten des Lohnabbaues mit der gleichen Quote herabzusetzen sei wie der vom Staat aufgebrachte Anteil am Grundgehalt. Ein gleicher Passus ist auch in den Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter enthalten. Es erscheint als eine Selbstverständlichkeit, dass heute in Analogie zu den damaligen Bestimmungen auch bei der Berechnung der Teuerungszulagen für die Lehrer an der Volksschule das *ganze* Grundgehalt, also auch der von der Gemeinde aufzubringende Teil, berücksichtigt wird. Es wäre ein Akt der Ungerechtigkeit, wenn der Grundsatz, der beim Lohnabbau Geltung hatte und beim Abzug an der Besoldung der im Militärdienst stehenden Lehrer noch gilt, bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen nicht zur Anwendung käme.

Diese Begründung gilt auch für das gleichlautende Gesuch der Eingabe um Ausrichtung einer einmaligen Herbstzulage.

3. In unserem Gesuch auf Ausrichtung einer prozentualen Teuerungszulage ab 1. Januar 1942, wie auch in demjenigen auf Gewährung einer einmaligen Herbstzulage, schlagen wir eine angemessene Berücksichtigung der pensionierten Pfarrer und Lehrer vor. Es steht ausser Frage, dass gerade die Pensionierten die Teuerung infolge des reduzierten Einkommens besonders empfindlich verspüren, und wir glauben daher, auf weitere Ausführungen zu diesem Punkte der Eingabe verzichten zu können.

4. Die bereits stark fortgeschrittene Teuerung, die bisher durch die Aufhebung des fünfprozentigen Lohnabbaues erst zu einem sehr geringen Teil ausgeglichen worden ist, rechtfertigt u. E. neben der von uns vorgeschlagenen Teuerungszulage ab 1. Januar 1942 auch eine sofortige Hilfe in Form einer einmaligen Herbstzulage. Sie soll dazu dienen, die Anschaffung von Wintervorräten zu ermöglichen, deren Anlegung heute notwendiger ist denn je. Dem eigentlichen Zwecke dieser Zulage entsprechend, soll bei ihrer Ausrichtung der Familienstand berücksichtigt werden. Für Zulagen an Unverheiratete ohne Unterstüzungspflicht und an Verheiratete ohne Kinder und ohne Unterstüzungspflicht schlagen wir eine Einkommensgrenze von 10 000 Fr. vor.

5. Bei der Ausrichtung der letzten Teuerungszulagen war für die Einkommensgrenze das volle Gehalt massgebend, auch dann, wenn z. B. die Besoldung durch Abzüge während des Militärdienstes wesentlich geringer war. Die Militärpflichtigen, die sich ohnehin bedeutend schlechter stellen als die übrigen Angestellten, — für viele unter ihnen kommen die Abzüge in ihrer Wirkung einer Erhöhung der Teuerung auf 40—50 % gleich — wurden dadurch unter Umständen erneut stark benachteiligt. Gerechterweise sollte daher für die Berechnung der Einkommens-

grenze nur das wirklich bezogene Gehalt massgebend sein.»

Der Regierungsrat liess den Personalverbänden durch den Herrn Finanzdirektor mitteilen, dass er die Ausrichtung einer einmaligen Herbstzulage ablehne. Es könnte höchstens eine «Kriegsnotunterstützung» an schwerst betroffene, in Not geratene Angestellte in Frage kommen. Dagegen wurde die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1942 in Aussicht gestellt.

Die «Konferenz der Personalverbände» (Verband des Personals öffentlicher Dienste, Verein der Staatsangestellten, Verein der Kantonspolizei, ZKLV, Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, Professoren der Universität, Pfarrverein des Kantons Zürich), die sich unterdessen unter dem Präsidium des neuen Präsidenten des Vereins der Staatsangestellten (Rechtsanwalt Dr. W. Güller) wieder konstituiert hatte, bezog in einer Zuschrift vom 14. November 1941 an die Finanzdirektion zu den erwähnten Eröffnungen u. a. folgendermassen Stellung:

«Die ... als Eventualfall ins Auge gefasste Lösung, schwerst betroffene, in Not geratene Angestellte der «Kriegsnotunterstützung» teilhaftig werden zu lassen, können wir nicht verstehen. Die Ausrichtung einer Zulage schon in diesem Jahre ist gerade im Hinblick auf die ausserordentlichen Ausgaben für die Vorratshaltung dringlich. Wenn der Regierungsrat der Auffassung ist, dass oberste Gehaltsklassen im gegenwärtigen Zeitpunkte die grössten Härten der Teuerung noch parieren können, so trifft dieses, mindestens zeitlich sehr bedingte, Argument auf keinen Fall auf untere und mittlere Lohnklassen zu, wo vielfach bereits heute Not und Sorge gegenüber dem kommenden Winter herrschen. Unverständlich ist auch die Praxis, die Kinderzulagen bei Leistung von Militärdienst dem üblichen Lohnabzug gleichzustellen.

Die betonte Notwendigkeit der Einsicht und des Strebens nach Einigkeit angesichts der heutigen Lage ist und war bei den staatlichen Funktionären je und je in so offenkundiger Weise vorhanden, dass dieser Punkt zu Diskussionen zweifellos keinen Anlass gibt. Eine andere Frage ist es, ob *damit* die Frage der Notwendigkeit, den Folgen der Teuerung Rechnung zu tragen, negativ beantwortet sei. Wir sind der Auffassung, dass dies nicht der Fall ist, sondern im Gegen teil eine Lohnanpassung allein schon vom sozialen Standpunkt aus zu bejahen ist.»

Mit Datum vom 19. November 1941 übermittelte die Finanzdirektion daraufhin folgenden Vorschlag für die Ausrichtung von Teuerungszulagen ab 1. Januar 1942:

1. Zulage für *Ledige ohne Unterstüzungspflicht*
bis zu einem Einkommen von Fr. 4000.— 150.—
Für je volle Fr. 100.— über Fr. 4000.— ermässigt sich die Zulage um Fr. 30.—. Sie hört somit bei Fr. 4500.— ganz auf.
2. Zulage für *Ledige mit Unterstüzungspflicht*, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 20 % des Gehaltes ausmachen
bis zu einem Einkommen von Fr. 5000.— 210.—
Für je volle Fr. 100.— über Fr. 5000.— reduziert sich die Zulage um Fr. 30.—, so dass sie bei Fr. 5700.— ganz aufhört.

3. Zulage für *Verheiratete* bis zu einem Einkommen von Fr. 6000.— Fr. 240.— Für je volle Fr. 100.— über Fr. 6000.— reduziert sich die Zulage um Fr. 30.—, so dass sie bei Fr. 6800.— ganz aufhört.

4. *Kinderzulagen* nach folgendem Schema:
Bis zu einem Einkommen von Franken 4000.— 1 K. 2 K. 3 K. 4 K. 120.— 240.— 324.— 408.—
Bei Einkommen von Fr. 4001— bis Fr. 7000.— 84.— 168.— 252.— 336.—
Bei Einkommen von über Fr. 7000.— —— 84.— 168.— 252.—
 Für jedes weitere Kind Fr. 84.— mehr.

Und am 27. November machte die Finanzdirektion auch einen Vorschlag für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten, sowie von Witwen- und Waisenrenten. Nämlich:

I. Zulagen an Alters- und Invalidenrentner

1. an *Ledige ohne Unterstützungspflichten* bis zu einem Einkommen von Fr. 3000.— jährlich 120.— Für je volle Fr. 100.— über Fr. 3000.— ermässigt sich die Zulage um Fr. 30.—. Sie hört somit bei Fr. 3400.— ganz auf.

2. an *Ledige mit Unterstützungspflichten*, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 20% des Einkommens ausmachen, bis zu einem Einkommen von Fr. 3600.— jährlich 150.— Für je volle Fr. 100.— über Fr. 3600.— ermässigt sich die Zulage um Fr. 30.—. Sie hört somit bei Fr. 4100.— ganz auf.

3. an *Verheiratete* bis zu einem Einkommen von Fr. 4500.— jährlich 210.— Für je volle Fr. 100.— über Fr. 4500.— ermässigt sich die Zulage um Fr. 30.—. Sie hört bei Fr. 5200.— ganz auf.

II. Zulagen an Bezüger von Witwen- und Waisenrenten

1. an *Witwen ohne Waisen* bis zu einem Gesamteinkommen von Fr. 2400.— jährlich 120.— Für je volle Fr. 100.— über Fr. 2400.— ermässigt sich die Zulage um Fr. 30.—. Sie hört somit bei Fr. 2800.— ganz auf.

2. an *Witwen mit Waisen* (mit 1 Waise) bis zu einem Gesamteinkommen von Fr. 3000.— jährlich (mit 2 Waisen) bis zu einem Gesamteinkommen von Fr. 3600.— jährlich Für jede weitere Waise erhöht sich das jährliche Gesamteinkommen um Fr. 600.— und die Zulage um Fr. 30.—. Für je volle Fr. 100.— über die sich ergebenden Ansätze ermässigt sich die Zulage um Fr. 30.—.

3. an *Vollwaisen* ohne Rücksicht auf das Einkommen allfälliger Pflegeeltern oder Besorger 60.— (Fortsetzung folgt.)

Enquête über den Musikunterricht der Schüler

Von Seiten der Musikpädagogen wird in den letzten Jahren immer wieder auf die zunehmende Verflachung der Musikpflege unseres Volkes aufmerksam gemacht. Sie verweisen dabei auf die stets stärkere Verbreitung der Handharmonika und auf die damit verbundene Pflege leichter Unterhaltungs- und Schlagermusik, während anderseits die gute Hausmusik je länger je mehr vernachlässigt wird. Diese unerfreuliche Entwicklung gibt nicht nur vom Standpunkte der Musikpädagogen aus, deren Existenzbedingungen dadurch wesentlich verschlechtert werden, zu Bedenken Anlass. Durch die Vernachlässigung der guten Instrumentalmusik geht dem Volke ein wertvolles Kulturgut verloren, an dessen Erhaltung weiteste Kreise interessiert sein müssen.

Die Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Musikpädagogen-Verbandes beabsichtigt daher, durch eine geeignete Aufklärung des Volkes dahin zu wirken, dass der Pflege der wirklich guten Hausmusik wieder ein vermehrtes Interesse entgegengebracht wird. Um die nötigen Grundlagen für die Durchführung dieser Aktion zu erhalten, gedenkt sie eine Enquête über den Musikunterricht der Schüler durchzuführen, durch die festgestellt werden soll, in welchem Masse die Schüler durch unzureichend vorgebildete und ungeeignete Kräfte in die Instrumentalmusik eingeführt werden. An Hand des gewonnenen Materials soll die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung und den erzieherischen Wert eines guten Musikunterrichts in die Wege geleitet werden.

Nachdem schon vorher in den Kantonen Basel und Bern solche Erhebungen durchgeführt worden sind, wandte sich die Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Musikpädagogen-Verbandes im Jahre 1939 mit einer diesbezüglichen Eingabe an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, welche das Gesuch an den ZKLV weiterleitete. Der Kantonalvorstand war im Prinzip mit der Durchführung der Enquête einverstanden; er musste jedoch die Arbeit infolge starker anderweitiger Inanspruchnahme verschieben. Später verunmöglichte der Kriegsausbruch die Weiterverfolgung der Angelegenheit. Erst gegen Ende des Jahres 1941 wurden die Verhandlungen zwischen dem Schweiz. Musikpädagogen-Verband und dem ZKLV wieder aufgenommen.

In Würdigung der von den Vertretern des Musikpädagogen-Verbandes vorgebrachten Argumente und im Hinblick auf die Wünschbarkeit einer sachgemässen Aufklärung der Bevölkerung über Wert und Bedeutung einer guten Musikpflege erklärte sich der Kantonalvorstand bereit, die gewünschte Enquête zu Beginn des Jahres 1942 durchzuführen. Im Einverständnis mit der Ortsgruppe Zürich des Musikpädagogen-Verbandes wird die Erhebung nicht auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt. In der Stadt Zürich soll die Enquête in den Schulkreisen Zürichberg und Limmattal, in Winterthur im Schulkreis Altstadt durchgeführt werden. Auf der Landschaft beschränkt sich die Erhebung auf die Orte Thalwil, Wald, Wetikon, Uster, Andelfingen und Affoltern a. A. Sollte sich das eingegangene Material als ungenügend erweisen, kann die Erhebung später auf weitere Gebiete des Kantons ausgedehnt werden. — Das Erhebungsmaterial bleibt in den Händen des ZKLV und wird von diesem verarbeitet.

Der Kantonalvorstand erklärte sich ferner bereit, die Bestrebungen des Musikpädagogen-Verbandes in bezug auf die geplante Aufklärungsaktion nach Möglichkeit zu unterstützen und dahin zu wirken, dass von Seiten der Volksschullehrerschaft keine illoyale Konkurrenz gegenüber den Musikpädagogen durch Unterbietung der Stundenhonorare stattfindet. Er hofft dabei auf die Unterstützung der zürcherischen Lehrerschaft. Die Ortsgruppe Zürich des Musikpädagogen-Verbandes ist ihrerseits gewillt, alle eventuell auftretenden Fragen, die die Lehrerschaft betreffen, in engster Zusammenarbeit mit dem ZKLV zu regeln.

Die Kolleginnen und Kollegen derjenigen Schulkreise und Orte, in denen die Erhebung durchgeführt wird, werden zu gegebener Zeit die notwendigen Fragebogen zugestellt erhalten. Wir ersuchen sie heute schon höflich, die Enquête gewissenhaft durchzuführen zu wollen. Ferner bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die Bestrebungen des Musikpädagogen-Verbandes dadurch zu unterstützen, dass sie die Eltern musikbegabter Schüler auf die grosse Bedeutung einer guten Musikpflege und eines vollwertigen Musikunterrichts aufmerksam machen.

Der Kantonalvorstand.

Zürch. Kant. Lehrerverein

14. und 15. Sitzung des Kantonalvorstandes,
Mittwoch, 10. und Samstag, 20. Dezember 1941.

1. Der SLV hat zwei Kollegen, die durch Krankheit in eine Notlage geraten sind, Unterstützungen aus der Kurunterstützungskasse und dem Hilfsfonds des SLV zugesprochen. — Einem weiteren Kollegen wurde vom ZKLV ein Darlehen in der Höhe von Fr. 300.— gewährt.

2. Da die Anpassung der Löhne an die fortschreitende Teuerung immer dringender wird, häufen sich in letzter Zeit die Anfragen über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer in den einzelnen Gemeinden. Wir möchten daher die Kollegen höflich ersuchen, Aenderungen an der Lehrerbesoldung zur Nachtragung in der Besoldungsstatistik möglichst rasch melden zu wollen, damit der Kantonalvorstand in der Lage ist, die Kollegen mit einem zuverlässigen Material zu bedienen. Diesbezügliche Zuschriften sind an Hch. Greuter, Primarlehrer in Uster, zu richten.

3. A. Zollinger, Präsident der vom Kantonalvorstand eingesetzten Kommission zur Entgegennahme von Vorschlägen zur Reorganisation der Oberstufe teilte mit, dass die Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins Frl. S. Rauch, Lehrerin in Zürich, als Mitglied der genannten Kommission abgeordnet habe.

4. Der Vorstand beschloss, die Volkshochschule des Kantons Zürich wie in früheren Jahren mit einem Beitrag von Fr. 50.— zu unterstützen.

5. Der Vorsitzende berichtete eingehend über die zahlreichen Besprechungen und Konferenzen mit den Vertretern der verschiedenen Personalverbände in der Frage der Anpassung der Löhne des Staatspersonals. Ueber die Angelegenheit wird im «Pädagogischen Beobachter» später einlässlich referiert werden.

6. Die Sektionsvorstände sollen ersucht werden, die Wahl der Bezirksvorstände, der Pressekomitees und der Delegierten des ZKLV für die Amtsduer 1942/46 im Laufe des ersten Quartals 1942 vorzunehmen. F.

1. Kantonaler Skikurs

7.—10. Januar 1942 im Oberholz ob Wald.

Vom 7.—10. Januar führte die Erziehungsdirektion den 1. kantonalen Skikurs durch. Unter der kundigen Leitung der Herren Paul Schalch, Turnlehrer, und Otto Katz, Lehrer, nahmen daran 25 Kollegen, die an allen Stufen unterrichten, teil. Die Teilnehmer wurden in zwei Gruppen geteilt, in «Kanonen», und in solche, die es werden wollen.

Das Zustandekommen dieses Kurses ist Herrn Aug. Kündig, Turnlehrer in Oberwinterthur, welcher Inspektor des Kurses war, und den zwei obgenannten Leitern zu verdanken, welche in weiser Voraussicht schon vor 1½ Jahren beim Kanton den nötigen Kredit verlangen mussten.

Die Teilnehmer lernten, einen fröhlichen und zielbewussten Skiunterricht zu erteilen und hörten Vorträge über die Durchführung von Schülernkilagern und Skitouren mit Schülern. Die beiden Leiter konnten hiebei aus ihrer reichen Erfahrung schöpfen. Für die, welche sich vor den Anstrengungen fürchteten und aus diesem Grunde sich nicht meldeten, diene Herr Prof. Dr. Hubschmid, der älteste Teilnehmer (Jahrgang 1881), als Vorbild.

Nächstes Jahr wird wieder ein kantonaler Skikurs durchgeführt werden.

Sulzer.

Besoldungsstatistik

Einzelne Gemeinden sind in der Gewährung von Teuerungszulagen an ihre Lehrer dem Staate vorangegangen; andere stehen im Begriffe, ihm zu folgen. Dabei leisten den Kollegen in den Vorberatungen Vergleichszahlen oft gute Dienste. Die Besoldungsstatistik des ZKLV (Heinr. Greuter, Primarlehrer, Uster) steht mit solchem Material jederzeit gerne zur Verfügung. Sie ist aber ihrerseits auf die Mitarbeit der Kollegen angewiesen und bittet darum höflich, ihr die Gewährung von Gemeinde-Teuerungszulagen sofort zu melden, damit sich die Auskünfte stets auf die neuesten Angaben stützen können.

Der Kantonalvorstand.

Dr. Willy Hauser

Am Abend des 9. Januar ist in Winterthur Rechtsanwalt Dr. Willy Hauser nach längerer Krankheit gestorben. Er war während mehr als zwanzig Jahren Rechtsberater des ZKLV und hat in dieser Zeit dem Kantonalvorstand und manchem einzelnen Kollegen durch Gutachten, Auskünfte und Ratschläge treu und immer arbeitsbereit gedient. Seine Lauterkeit, sein Wohlwollen und Verständnis für die Lehrerschaft, sowie sein ausgeprägter Sinn für Gerechtigkeit paarten sich mit einer grossen Erfahrung in allen Verwaltungs- und Rechtsfragen, so dass er sozusagen in allen Fällen, die ihm vorgetragen wurden, einen gangbaren Weg fand.

Dr. Willy Hauser war aber nicht nur jederzeit bereit zu raten, sondern er setzte sich auch in den Behörden, in die ihn das Volk gewählt hatte, warm und mit Ueberzeugung für berechtigte Forderungen und Wünsche der Lehrerschaft ein.

Er war ein Mann, den zu achten und zu verehren, wir allen Grund hatten; wir werden uns seiner immer dankbar erinnern und sein Andenken stets in Ehren halten.

Der Kantonalvorstand.